

Gesuch / Verfügung

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)
 für eine einmalige Polizeistundenverlängerung (Zutreffendes ankreuzen)

Gesuchsteller

Verein _____
Name _____
Vorname _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Heimatort / Staat _____
Telefon tagsüber _____
E-Mail _____

Anlass

Anlass _____
Örtlichkeit _____
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
Datum am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Betrieb

Art des Betriebes Gast- / Festwirtschaft
 vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
Grösse des Betriebes _____ m² / _____ Personen
Polizeistundenverlängerung Ja Nein (Zutreffendes ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Verfügung

- Erteilung Patentbewilligung gem. Antrag Erteilung Polizeistundenverlängerung gem. Antrag
 Abweisung des Gesuchs (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen: _____

Gebühren: Patent: Fr. _____ Verlängerung: Fr. _____ Total: Fr. _____

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bemerkungen zum Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§ 17 Der Patentinhaber ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§ 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an

- Betrunkene
- Psychisch-Kranke
- Alkohol- oder Drogenabhängige
- Jugendliche unter 16 Jahren

ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

§ 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

2. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007

§ 48 Abs. 5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.